# ARDEGA Deponie AG

**Glarus Nord** 



# Allgemeine Geschäftsbedingungen ARDEGA DEPONIE AG, Deponie Typ B

# 1. Einleitung

Die Ardega Deponie AG nachfolgend "Betreiberin", führt die Deponie nach den geltenden gesetzlichen Vorgaben und Anforderungen. Sie ist bestrebt, den Gesichtspunkten des Umwelt- und Landschaftsschutzes in allen Belangen Rechnung zu tragen.

#### 2. Haftung Materialanlieferung

Der Anlieferer bzw. der Auftraggeber haftet in jedem Fall für die korrekte Deklaration des angelieferten Materials. Mit der Anlieferung des Materials bestätigt der Auftraggeber, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert zu haben. Er bestätigt zudem, dass im angelieferten Material keine Sonderabfälle enthalten sind und das Material dem deklarierten Ort und der angegebenen Materialklasse gemäss digitalem Waagschein entspricht. Auf der Deponie Ardega dürfen nur Abfälle des Typs B nach VVEA angeliefert werden. Auf dem A-Kompartiment dürfen nur Abfälle des Typs A gemäss den Vorgaben der VVEA angeliefert werden.

Auszug aus der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen die auf der Deponie abgelagert werden dürfen (LVA-Codes):

mineralische Bauabfälle	Code	Vlassianung
(Betonabbruch, Strassenaufbruch und Mischabbruch)	17 01	Klassierung
Betonabbruch	17 01 01	-
Ziegel	17 01 02	-
Mischabbruch	17 01 07	-
Strassenaufbruch	17 01 98	-

mineralische Bauabfälle (Ausbauasphalt) und andere teerhaltige Abfälle	Code 17 03	Klassierung
Ausbauasphalt mit einem Gehalt von bis zu 250 mg PAK pro kg (bis 31. Dezember 2027)	17 03 02	-

abgetragener Ober- und Unterboden; Aushub- und Ausbruchmaterial; Gleisaushub	Code 17 05	Klassierung
unbelasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	17 05 04	-
unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	17 05 06	-
unverschmutzter Gleisaushub	17 05 08	-
schwach belasteter abgetragener Ober- oder Unterboden	17 05 93	-
schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	17 05 94	-
schwach verschmutzter Gleisaushub	17 05 95	-
wenig belasteter abgetragener Ober- und Unterboden	17 05 96	ak
wenig verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	17 05 97	ak
wenig verschmutzter Gleisaushub	17 05 98	ak

Dämmmaterial und asbesthaltige Bauabfälle	Code 17 06	Klassierung
Dämmmaterial (mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 oder 17 06 03 fällt)	17 06 04	-
asbesthaltige Bauabfälle (mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 05 fallen, z.B. Asbestzement- Platten)	17 06 98	-
Bauabfälle auf Gipsbasis	Code 17 08	Klassierung
Bauabfälle auf Gipsbasis (mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen)	17 08 02	-

sonstige Bauabfälle (einschliesslich gemischte Bauabfälle)	Code 17 09	Klassierung
gemischte Bauabfälle sowie sonstige verschmutzte Bauabfälle	17 09 04	ak

Klassierung der Abfälle: andere kontrollpflichtige Abfälle mit ak

Es steht der Betreiberin frei, die Annahme von Material jederzeit und unbegründet zu verweigern.

## 3. Mengenerfassung und Kontrolle der Abfälle

Die Betreiberin und die Abteilung Umweltschutz und Energie (AUE) sind jederzeit befugt unabhängig von der gelieferten Menge, angelieferte Abfälle zu kontrollieren, zu analysieren und zu beurteilen. Die Analysenkosten für die Kontrollproben gehen bei Beanstandungen zu Lasten des Auftraggebers.

Der Deponiewart prüft die Anlieferungen optisch und geruchlich.

Die Mengenerfassung der Anlieferungen erfolgt ausschliesslich nach Gewicht in Tonnen mittels Wägung mit der geeichten Waage für "Einfahrt" und "Ausfahrt" auf dem ARDEGA Deponiegelände.

#### • Liefermenge > 400 Tonnen

Ab einer Liefermenge von mehr als 400 Tonnen pro Baustelle, muss zwingend das Formular "Anfrage um Abnahmegarantie" ausgefüllt und mit dem vollständigen geologischen Gutachten (Analysen, Grenzwerteinhaltung) als Anlage, bei der Betreiberin eingereicht werden. Unvollständige oder provisorische Gutachten werden nicht akzeptiert. Die Betreiberin leitet das Formular "Anfrage um Abnahmegarantie" mit allen Anhängen an die zuständige Abteilung Umweltschutz und Energie (AUE) weiter. Erteilt die Abteilung Umweltschutz und Energie (AUE) die Bewilligung an die Betreiberin, so übermittelt diese die "Bestätigung der Abnahmegarantie mit definierter Nummer" an den Auftraggeber. Die Bestätigung der Abnahmegarantie ist auf 8 Monate befristet. Ist die Dauer einer Baustelle länger als 8 Monate muss eine neue "Anfrage um Abnahmegarantie" mit neuem Materialgutachten und neuerlicher Analyse eingereicht werden. Das Prozedere wie oben beschrieben wiederholt sich.

# • Liefermenge ≤ 400 Tonnen

Liefermengen unter 400 Tonnen werden in der Regel ohne Materialgutachten entgegengenommen. Die Betreiberin behält sich vor, jederzeit und ohne vorhergehende Information an den Auftraggeber eine Beprobung auf seine Kosten vorzunehmen. Der Auftraggeber ist selbst verantwortlich die gelieferten Mengen pro Baustelle auf ihr Gesamtgewicht zu überprüfen und rechtzeitig Schritte für eine "Anfrage um Abnahmegarantie" einzuleiten. Das Umgehen dieser Mengenbegrenzung von ≤ 400 Tonnen durch Neueröffnung, Umbenennungen oder Umschreibung von Baustellen ist nicht zulässig. Entscheidend für die Mengenbegrenzung ist der Ursprungsort des Materials gemäss Katasterregister und Geodaten. Versäumt er diese Mengenbegrenzung und das Einleiten der Anfrage, behält sich die Betreiberin vor, die Annahme per sofort zu verweigern oder selbst eine

Beprobung des Materials einzuleiten. Die Kosten der Beprobung exklusive einer Mehraufwandpauschale von CHF 500.00 werden von der Betreiberin an den Auftraggeber verrechnet.

#### • Liefermenge ≤ 1 Tonne

Die Mindestverrechnungssumme aufgrund von administrativem Aufwand beträgt CHF 100.00 inkl. MwSt.

Mit seiner Unterschrift auf dem Waagschein verpflichtet sich der Transporteur im Namen des Auftraggebers, dass er nur Material gemäss Punkt 2 dieses Reglements deponiert und dieses allen Angaben des Waagscheins entspricht. Bei falscher Deklaration haftet in jedem Fall der Auftraggeber.

Der Deponiewart kontrolliert die Angaben des angelieferten Materials mittels eines Tablets. Ein Foto der Ladung wird gespeichert und darf von Seiten der Betreiberin jederzeit zu Beweiszwecken hinzugezogen werden.

Bei Unsicherheiten ist der Deponiewart befugt, das Material zurückzuweisen bzw. zu Lasten des Auftraggebers gesetzeskonform zu entsorgen.

Bei Verstössen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder falschen Angaben auf dem Waagschein, behält sich die Betreiberin eine sofortige und unangekündigte Sanktionierung/Sperrung des Auftraggebers und/oder des Transporteurs auf unbestimmte Zeit vor.

Die Ausfallkosten des Deponiebetriebes sowie Folgekosten bei Umweltschäden können auf den verursachenden Lieferanten/Auftraggeber umgewälzt werden.

#### 4. Reklamationen

Der Anlieferer ist verpflichtet den Waagschein unmittelbar nach Erhalt zu prüfen und allfällige Reklamationen vor Ausfahrt aus der Deponie beim Deponiewart zu melden. Eine nachträgliche Änderung des klassifizierten Materials ist von Kundenseite nicht möglich.

#### 5. Preise und Zahlungskonditionen

Die Preise sind der aktuellen Preisliste auf der Internetseite "ardega.ch" und im Aushang auf der Deponie zu entnehmen. Die Bezahlung erfolgt ausschliesslich per Rechnung, Barzahlungen oder Kartenzahlung sind nicht möglich. Die Zahlung hat innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen.

# 6. Öffnungszeiten

Montag – Freitag 07.00 Uhr – 12.00 Uhr 13.00 Uhr – 17.00 Uhr

# 7. Ferien und Feiertage

Die aktuellen Ferien und Feiertage entnehmen Sie der Internetseite "ardega.ch" oder den aktuell geführten Google Maps Eintragungen zur Ardega Deponie AG. Schliessungen wegen Wartungs- oder Instandhaltungsarbeiten werden ebenfalls dort publiziert und zusätzlich wird durch Aushang vor Ort über allfällig veränderte Öffnungszeiten informiert.

#### 8. Fahrzeuge und Abschleppkosten

Sattelschlepper mit **nur einer** angetriebenen Achse sind auf der Deponie **nicht zugelassen**. Für stecken gebliebene Fahrzeuge wird eine Umtriebsgebühr von CHF 500.00 an Abschleppkosten verrechnet.

#### 9. Verantwortung

Die Bestimmung über die Materialklassifizierung und Lademenge durch das Deponiepersonal ist endgültig. Das Deponiepersonal entscheidet über den Abladeort. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist zwingend Folge zu leisten. Im Nachhinein werden keine Änderungen der Materialklassifizierung seitens Anlieferer/Auftraggeber anerkannt.

Seite 3 von 4

# 10. Schlussbestimmungen

Die Betreiberin behält sich vor, die vorliegenden Bestimmungen den sich ändernden Verhältnissen anzupassen. Änderungen werden den Kunden in geeigneter Form (auf der Homepage oder als Aushang vor Ort) bekanntgegeben. Eine Kopie ergeht an die Abteilung Umweltschutz und Energie.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten per 01. Januar 2023 in Kraft und sind auf unbestimmte Zeit gültig.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist am Sitz der Gesellschaft.

Mühlehorn, 01. Januar 2023